

## Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 01.06.2017  
Zeughausstraße 2-10  
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Jackerath  
Az.: 33.42 -5 10 02-

angeheftet  
am. 16.06.2017

abgenommen

am.....

Ladung zur:

- I. **Bekanntgabe des 1. Entwurfes zum Flurbereinigungsplan**
- II. **Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung**

In der Flurbereinigung Jackerath finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

### I. Bekanntgabe des 1. Entwurfes zum Flurbereinigungsplan

In der Flurbereinigung Jackerath ist der Flurbereinigungsplan in der Fassung des 1. Entwurfes erstellt worden. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird. Die Teilnehmer erhalten einen Auszug aus dem 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes, der Ihre neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis Ihrer Gesamtabfindung zu dem von Ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre Nachweise, die sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.

Der 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) wird für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt am

**Dienstag, 11.07.2017 und Mittwoch, 12.07.2017**  
jeweils in der Zeit von 9.00 - 13.00 Uhr und von 14.00 - 15.00 Uhr  
**in der Gemeindeverwaltung Titz, Landstr. 4, 52445 Titz,**  
**Besprechungszimmer U 06**

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Beteiligte können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

**Beteiligte** am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten** (siehe Hinweis am Ende des Schreibens).

**Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan, der die von Ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis), sowie Ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis Ihrer Gesamtabfindung zu dem von Ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis).

**Nebenbeteiligte** erhalten einen Auszug aus dem 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteilig-

tennachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtennachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Gegen den Inhalt des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindungen, können im o. a. Auslegungstermin Einwendungen erhoben werden. Sollten die Beteiligten ihre Einwendungen nicht im Auslegungstermin vorbringen wollen, werden sie gebeten, diese spätestens bis einen Monat nach Ablauf des Auslegungstermins schriftlich der Flurbereinigungsbehörde unter der Angabe des Aktenzeichens: „33.42- 5 10 02 - und Ihrer ONr.“ mitzuteilen.

Falls die Beteiligten keinen der Termine wahrnehmen können, wird auf die Möglichkeit verwiesen, sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten zu lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden Stelle vorgenommen werden (z.B. Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- angefordert werden.

Befindet sich der Grundbesitz im Eigentum mehrerer Eigentümer, hierzu gehört auch das gemeinschaftliche Eigentum von Eheleuten, werden die Miteigentümer gebeten, eine/n gemeinsame/n Bevollmächtigte/n zu bestellen, die / der ihre Interessen im Flurbereinigungsverfahren vertritt. Diese Vertretungsregelung dient zur Abgabe von einheitlichen Erklärungen der Miteigentümer und zur beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens.

### **Weiterer Verfahrensablauf**

Die Flurbereinigungsbehörde wird nach Aufnahme der Einwendungen diese prüfen; begründete Einwendungen werden behoben werden. Danach wird der - gegebenenfalls fortgeschriebene - Flurbereinigungsplan jedem Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG in einem Offenlegungstermin formell bekanntgegeben. Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in einem Anhörungstermin vorbringen.

## **II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung**

Gleichzeitig mit der Offenlegung des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. der Ladung) findet am

**Dienstag, 11.07.2017 und Mittwoch, 12.07.2017**  
jeweils in der Zeit von 9.00 - 13.00 Uhr und von 14.00 - 15.00 Uhr

**in der Gemeindeverwaltung Titz, Landstr. 4, 52445 Titz,  
Besprechungszimmer U 06,**

die Offenlegung zur Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

**Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.**

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wird durch die vorläufige Besitzeinweisung bestimmt. Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen.

Die Überleitungsbestimmungen werden Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung und treten erst mit dieser in Kraft.

Der Verwaltungsakt „Vorläufige Besitzeinweisung“ wird durch Aushang in der Gemeinde Titz sowie im Amtsblatt der Gemeinde Jüchen, der Stadt Bedburg und der Stadt Erkelenz in der 29. Kalenderwoche 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Meul  
Regierungsvermessungsrat

#### **Hinweis zur Stellung der Nebenbeteiligten**

**Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens:**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).